



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

Postgraduale Weiterbildung in Neuropsychologie, Zürich

Fremdevaluationsbericht zur Akkreditierung nach PsyG | 21.01.2020



Vorwort

Im Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG) sind die grundlegenden Gesetzesbestimmungen zur Akkreditierung von Weiterbildungsgängen enthalten.¹ Für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zuständig. Die zentrale Überlegung, welche hinter diesen Artikeln steht, ist, zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit für qualitativ hochstehende Weiterbildungen zu sorgen, damit gut qualifizierte und fachlich kompetente Berufspersonen daraus hervorgehen. Diejenigen Weiterbildungsgänge, welche die Anforderungen des PsyG erfüllen, werden akkreditiert. Die jeweilige verantwortliche Organisation erhält die Berechtigung zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Darüber hinaus stellt die Akkreditierung vor allem auch ein Instrument dar, welches den Verantwortlichen die Möglichkeit bietet, zum einen ihren Weiterbildungsgang selber zu analysieren (Selbstevaluation) und zum anderen von den Einschätzungen und Anregungen externer Expertinnen und Experten zu profitieren (Fremdevaluation). Das Akkreditierungsverfahren trägt somit dazu bei, einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung in Gang zu bringen bzw. aufrechtzuerhalten und eine Qualitätskultur zu etablieren.

Gegenstand der Akkreditierung sind die Weiterbildungsgänge in Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, Klinischer Psychologie, Neuropsychologie und Gesundheitspsychologie, für die laut Gesetz die Schaffung eidgenössischer Weiterbildungstitel vorgesehen ist.

Ziel der Akkreditierung ist festzustellen, ob die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Das bedeutet in erster Linie die Beantwortung der Frage, ob die entsprechenden Bildungsangebote so beschaffen sind, dass für die Weiterzubildenden das Erreichen der gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele² möglich ist.

Das PsyG stellt bestimmte Anforderungen an die Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft werden.

Diese Anforderungen sind im Gesetz in Form von Akkreditierungskriterien festgehalten³. Eines dieser Kriterien nimmt Bezug auf die Weiterbildungsziele und die angestrebten Kompetenzen der künftigen Berufspersonen.⁴ Zur Überprüfung der Erreichbarkeit dieser Ziele hat das EDI/BAG in Zusammenarbeit mit der schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) sowie unter Einbezug von Fachpersonen aus dem Bereich der Psychologieberufe Qualitätsstandards formuliert⁵; sie behandeln die Bereiche Leitbild/Ziele, Rahmenbedingungen, Inhalte, Weiterzubildende, Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Qualitätssicherung/Evaluation. Die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards dienen als Grundlage für die Analyse des eigenen Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation) und werden von den externen Expertinnen und Experten überprüft (Fremdevaluation). Die Standards müssen in der Summe, die Akkreditierungskriterien je einzeln als erfüllt bzw. teilweise erfüllt beurteilt werden, damit ein positiver Akkreditierungsentscheid gefällt wird. Ist ein Akkreditierungskriterium nicht erfüllt, kann der Weiterbildungsgang nicht akkreditiert werden.

¹ Artikel 11 ff., Artikel 34 und 35, Artikel 49 PsyG

² Artikel 5 PsyG

³ Artikel 13 PsyG

⁴ Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG

⁵ Verordnung des EDI über den Umfang und die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe

Inhalt

Vorwort	
1 Das Verfahren	1
1.1 Die Expertenkommission	1
1.2 Der Zeitplan	1
1.3 Der Selbstevaluationsbericht	2
1.4 Die Vor-Ort-Visite	2
2 Postgraduale Weiterbildung in Neuropsychologie	2
3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht)	4
3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards	4
Prüfbereich 1 – Leitbild und Ziele	4
Prüfbereich 2 – Rahmenbedingungen der Weiterbildung	5
Prüfbereich 3 – Inhalte der Weiterbildung	7
Prüfbereich 4 – Weiterzubildende	13
Prüfbereich 5 – Weiterbildnerinnen und Weiterbildner	15
Prüfbereich 6 – Qualitätssicherung und Evaluation	16
3.2 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs. 1)	18
3.3 Empfehlungen der Expertenkommission	20
3.4 Stärken-/Schwächenprofil der postgradualen Weiterbildung in Neuropsychologie	21
4 Stellungnahme	21
4.1 Stellungnahme der Philosophische Fakultät der Universität Zürich	21
4.2 Würdigung der Stellungnahme durch die Expertenkommission	21
5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag der Expertenkommission	21
6 Anhang	22

1 Das Verfahren

Am 02.04.2019 hat die verantwortliche Organisation, die Philosophische Fakultät der Universität Zürich, das Gesuch um Akkreditierung zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI bzw. beim Bundesamt für Gesundheit BAG eingereicht.

Die Philosophische Fakultät der Universität Zürich strebt mit dem vorliegenden Ausbildungscurriculum die Anerkennung für den Fachtitel Neuropsychologie an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Am 21.02.2019 hat das BAG die Philosophische Fakultät der Universität Zürich über die positive formale Prüfung informiert und der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich mitgeteilt, dass das Gesuch an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet wird.

Die Eröffnungssitzung für die Akkreditierung des postgradualen Weiterbildung in Neuropsychologie fand am 13.05.2019 in Zürich statt. Die AAQ stellt in diesem Verfahrensabschnitt eine Longlist zusammen.

1.1 Die Expertenkommission

Die Expertenkommission wurde auf Basis einer Liste potentieller Expertinnen und Experten zusammengestellt, welche aufgrund einer Profildiskussion mit der Leitung der postgradualen Weiterbildung in Neuropsychologie erarbeitet wurde. Diese Longlist wurde durch die Kommission AAQ am 07.06.2019 genehmigt. Die Auswahl der Expertinnen und Experten wurde daraufhin von der AAQ vorgenommen und der Leitung der postgradualen Weiterbildung Neuropsychologie am 25.06.2019 schriftlich mitgeteilt.

Die Expertenkommission setzt sich wie folgt zusammen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Prof. Dr. Cornelia Exner, Professorin für Klinische Psychologie und Psychotherapie, Universität Leipzig
- Prof. Dr. Thomas Münte, Klinikdirektor, Universität zu Lübeck (Vorsitzender)
- Lic. phil. Andreas Noser, Praxis für Neuropsychologie Conrad und Noser

1.2 Der Zeitplan

10.02.2019	Gesuch Philosophische Fakultät der Universität Zürich und Abgabe Selbstevaluationsbericht
21.02.2019	Bestätigung BAG positive formale Prüfung
13.05.2019	Eröffnungssitzung Akkreditierungsverfahren
07.06.2019	Bestätigung Longlist Kommission AAQ
7./8.11.2019	Vor-Ort-Visite
06.01.2020	Vorläufiger Expertenbericht
16.01.2020	Stellungnahme Philosophische Fakultät der Universität Zürich
21.01.2020	Definitiver Expertenbericht
27.03.2020	Genehmigung durch die Kommission AAQ
30.03.2020	Abgabe Akkreditierungsunterlagen an das BAG/EDI

1.3 Der Selbstevaluationsbericht

Die Leitung der postgradualen Weiterbildung in Neuropsychologie setzte zur Vorbereitung des Selbstevaluationsberichts eine Steuerungsgruppe ein. Der Bericht folgt hinsichtlich Aufbau und Struktur den Vorgaben des BAG und erfüllt die formalen Anforderungen. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht.

Die Expertin und die Experten haben zur Vorbereitung auf das Akkreditierungsverfahren als zusätzliche Unterlagen

- Evaluationsberichte der Kursteilnehmenden (aggregiert mit Mittelwerten und gegebenenfalls anonymisiert)
- Rückmeldungen der Dozierenden zum Leistungsstand der Kursteilnehmenden zu bisher stattgefundenen Kursveranstaltungen seit dem 1.4.2019
- PDF Dateien mit Online zur Verfügung gestelltem Lehrmaterial der verschiedenen Module (gegebenenfalls auf USB Stick)
- Liste von Prüfungen (auch Modulprüfungen) mit Angabe von Dauer, Art etc.
- Liste der Qualitätskriterien für die Auswahl von Einrichtungen zur praktischen Weiterbildung

bei der Leitung der postgradualen Weiterbildung in Neuropsychologie angefordert, um ein umfassendes Bild des Weiterbildungsgangs zu gewinnen. Die Leitung der postgradualen Weiterbildung stellte die Unterlagen entsprechend zur Verfügung.

1.4 Die Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite fand am 07. und 08.11.2019 (1,5 Tage) in den Räumlichkeiten des Psychologischen Departements und den Räumlichkeiten des Weiterbildungszentrums der UZH in Zürich statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Expertenberichts.

Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expertenkommission, den Weiterbildungsgang postgraduale Weiterbildung in Neuropsychologie vertieft zu verstehen und zu analysieren (vgl. Kap. 3). Organisatorisch war die Vor-Ort-Visite seitens der Weiterbildung bestens vorbereitet.

2 Postgraduale Weiterbildung in Neuropsychologie

Träger der postgradualen Weiterbildung in Neuropsychologie ist die Philosophische Fakultät der Universität Zürich. Die Trägerschaft, die auch die Aufsicht über die Weiterbildung hat, übernimmt die Verantwortung für die Organisation, Qualität und Finanzen.

Die Hauptverantwortung für die Weiterbildung obliegt dem Direktorium, das aus einem Direktor und einem Ko-Direktor besteht, wobei der Ko-Direktor mehr in der Funktion des Koordinators tätig ist. Die Studienleitung (leitender Ausschuss) umfasst sieben Personen. Mindestens die Hälfte davon muss wissenschaftlich an der Universität Zürich tätig sein. Die Kommission für die praktische Weiterbildung (Studiengangkommission) besteht aus zwei bis vier Mitgliedern. Sie koordiniert die praktische Weiterbildung in klinischer Neuropsychologie in Kooperation mit Kliniken, Praxen, Versicherungen und Verbänden.

Der wissenschaftlich-klinische Beirat (Beirat) unterstützt die Studienleitung bei der Entwicklung und Weitergestaltung mit seiner Expertise.

Die postgraduale Weiterbildung umfasst drei Weiterbildungsbereiche:

1. Wissen und Können (DAS⁶);
2. Praxis mit interner Supervision und Fallberichtsbearbeitung (MAS⁷/EAN⁸)
3. Die externe Supervision, die von den Weiterbildungsteilnehmenden selber organisiert werden muss (MAS/EAN).

Das Leitbild des Curriculums für die postgraduale Weiterbildung in Neuropsychologie (Curriculum) definiert Neuropsychologie als «eine angewandte wissenschaftliche und klinische Disziplin, die sich mit dem Zusammenhang von menschlichem Verhalten, Erleben und Denken und der Funktionsweise des Gehirns auseinandersetzt. Hierzu nutzt diese Disziplin operationalisierte psychologische Konstrukte für die psychischen Funktionen Wahrnehmung, Lernen, Gedächtnis, Sprache, Aufmerksamkeit, Exekutivfunktionen, Motorik, Motivation, Emotion und Bewusstsein und deren neurophysiologische und neuroanatomische Grundlagen. Ein wesentlicher Tätigkeitsbereich ist die exakte und unverfälschte Beurteilung der kognitiven und emotionalen Funktionen einer Person und die Erstellung eines detaillierten Profils der individuellen Stärken und Schwächen».

Die Grundprinzipien, welche die Weiterbildung vermitteln will, sind Respektieren der physischen Integrität und Würde der Patienten und deren Bezugspersonen in der Arbeit mit ihnen. Kennen der eigenen Grenzen und Kompetenzen und der Grenzen der angewandten diagnostischen und therapeutischen Verfahren sowie ein adäquater und reflektierender Umgang mit der emotionalen Belastung, die der Umgang mit Patienten mit sich bringt. Die Vermittlung erfolgt über das in den Qualitätsstandards festgelegte Grundlagenwissen und anwendungsorientierte neuropsychologische Fertigkeiten. Die wesentlichen Bereiche sind: - Objektive Beschreibung des kognitiven und psychischen Zustands – Diagnostik neuropsychologischer Störungen – Neuropsychologische Therapie/Rehabilitation – Neuropsychologische Forschung.

⁶ Diploma of Advanced Studies

⁷ Master of Advanced Studies

⁸ Eidgenössisch anerkannte Neuropsychologin oder eidgenössisch anerkannter Neuropsychologe

3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht)

3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards

Prüfbereich 1 – Leitbild und Ziele

Standard 1.1 – Leitbild

- a. *Das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der für den Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation (nachfolgend: verantwortliche Organisation) sind in einem Leitbild formuliert und publiziert.*

Die Philosophische Fakultät der Universität Zürich als verantwortliche Organisation beschreibt das Selbstverständnis, die Grundprinzipien und Ziele generell für alle Weiterbildungen, die zu einem Master of Advanced Studies (MAS) führen. Die MAS-Studiengänge als höchste Weiterbildungsabschlüsse bieten eine umfassende Ausbildung im jeweiligen Fachbereich.

Das für die postgraduale Weiterbildung in Neuropsychologie spezifisch ausgearbeitete Leitbild ist im EAN- und MAS-Curriculum (Curriculum) präzise formuliert. Dabei handelt es sich um das gleiche Curriculum. Die Weiterzubildenden müssen sich am Ende der Weiterbildung entscheiden, ob sie den Fachtitel EAN erwerben oder noch eine wissenschaftliche Arbeit verfassen, die zum zusätzlichen MAS-Titel führt.

Die Expertenkommission kommt zum Schluss, dass mit der Verschriftlichung des Curriculums und dessen Publikation auf der Homepage der Weiterbildung die Anforderungen erfüllt sind.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Aus dem Leitbild geht hervor, welche Schwerpunkte im Weiterbildungsgang gesetzt werden. Die Schwerpunktsetzung wird begründet.*

Das Leitbild beschreibt die Schwerpunkte wie folgt:

- Objektive Beschreibung des kognitiven und psychischen Zustandes;
- Diagnostik neuropsychologischer Störungen;
- Neuropsychologisch orientierte Beratung;
- Neuropsychologische Therapie/Rehabilitation und Neuropsychologische Forschung.

Die Begründung der Schwerpunktsetzung erfolgt im theoretischen Teil der Ausrichtung der Weiterbildung (Kapitel 6 im Curriculum).

Der Standard ist erfüllt.

Standard 1.2 – Ziele des Weiterbildungsgangs

- a. *Die einzelnen Lernziele sind ausformuliert und publiziert. Ihr Beitrag zur Zielsetzung des Weiterbildungsgangs ist beschrieben. Die Lernziele nehmen die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG⁹ auf.*

Die Lernziele, die mit den gesetzten Schwerpunkten der Weiterbildung übereinstimmen, sind im Curriculum bei den jeweilig angebotenen Kursen ausformuliert. Das Curriculum für die postgraduale Weiterbildung in Neuropsychologie wurde neu aufgesetzt und die an der Erarbeitung Involvierten haben sich sowohl mit den Qualitätsstandards als auch mit den Vorgaben des

⁹ SR 935.81

PsyG und da insbesondere mit den Weiterbildungszielen nach Art. 5 PsyG auseinandergesetzt.

Die Expertengruppe kommt zum Schluss, dass die Lernziele beschrieben und publiziert sind. Die Ziele der Weiterbildung umfassen die Befähigung zur selbständigen, kompetenten Berufsausübung. Dabei wird die objektive Beschreibung des kognitiven und psychischen Zustandes, die Diagnostik neuropsychologischer Störungen, die neuropsychologisch orientierte Beratung, die neuropsychologische Therapie/Rehabilitation und die neuropsychologische Forschung vermittelt.

Der Standard ist erfüllt.

- b. Die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen sind auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele ausgerichtet.*

Das Curriculum beschreibt in mehreren Kapiteln die Lerninhalte der Weiterbildung. Es wird dabei zwischen den Modulen "Wissen und Können", "Selbststudium und theoretische Vertiefung", "Supervision" und "Masterarbeit" unterschieden. Die Lehr- und Lernformen der jeweiligen Module variieren und richten sich nach der Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und dessen Lernzielen. Die Expertengruppe konnte sich anlässlich des Gesprächs mit den Dozierenden davon überzeugen, dass die Ausgestaltung der einzelnen Kurse im Modul "Wissen und Können" unterschiedlich ist. Es wird Wert darauf gelegt, dass Frontalunterricht mit Arbeiten in Gruppen und praktischen Übungen unter Einsatz von computergestützten Programmen kombiniert wird.

Die Expertengruppe kommt zum Schluss, dass sich die Lehrinhalte sowie die Lehr- und Lernformen auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele ausrichten.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 2 – Rahmenbedingungen der Weiterbildung

Standard 2.1 – Zulassung, Dauer und Kosten

- a. Die Zulassungsbedingungen und die Dauer der Weiterbildung sind gemäss Artikel 6 und 7 PsyG¹⁰ geregelt und publiziert.*

Das Curriculum beschreibt die Zulassungsbedingungen und die Dauer der Weiterbildung. Zugelassen wird, wer einen Hochschulabschluss in Psychologie und eine schriftliche Anmeldung mit Curriculum Vitae und Motivationsschreiben vorweisen kann und am halbstündigen Aufnahmegespräch das Direktorium von der Aufnahme in die Weiterbildung überzeugt. Die Dauer der Weiterbildung ist in Ziffer 11 des Curriculums geregelt und beträgt mindestens 5 und höchstens 10 Jahre. Die Weiterbildung kann nur berufsbegleitend absolviert werden, der Beschäftigungsgrad muss zwischen 50% und 80% liegen. Eine Anstellung in einer Klinik oder Institution, die mindestens teilweise die Betreuung von neuropsychologischen Patientinnen und Patienten beinhaltet, muss vorliegen.

Der Standard ist erfüllt.

- b. Die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung sind transparent ausgewiesen und publiziert. Es ist ersichtlich, aus welchen Teilkosten sich die Gesamtkosten zusammensetzen.*

Die Expertenkommission konnte sich davon überzeugen, dass die Kosten der einzelnen Teile,

¹⁰ SR 935.18

die zusammengezählt die Gesamtkosten ergeben, im Curriculum aufgelistet sind. Das Curriculum ist auf der Website der Weiterbildung einsehbar, die Publikation somit gewährleistet.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 2.2 – Organisation

- a. *Die verschiedenen Verantwortlichkeiten¹¹, Funktionen und Abläufe innerhalb des Weiterbildungsgangs sind festgelegt und für die verschiedenen Anspruchsgruppen einsehbar.*

Die Organisation des Weiterbildungsgangs wird in der Verordnung über die Weiterbildungsgänge DAS und MAS in Neuropsychologie an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich geregelt. Darin werden die verschiedenen Gremien, ihre Zuständigkeiten und Aufgaben benannt. Es gibt ein Direktorium, die Studienleitung, die Kommission für die praktische Ausbildung, einen akademischen Beirat, die Geschäftsstelle und die Weiterbildner.

Die Kommission für praktische Tätigkeit, die zur Studienleitung gehört und deren Aufgabe es ist, die praktische Ausbildung in klinischer Neuropsychologie in Kooperation mit Kliniken, Praxen etc. zu koordinieren, ist ein wichtiges Gremium, das an der Schnittstelle vom Abschluss des theoretischen Teils in den praktischen Teil der Weiterbildung fungiert.

Die Expertenkommission unterstützt das Vorhaben der Kommission, die Kooperation zwischen den Weiterbildungsstätten und der Weiterbildung zu festigen und das Angebot an Weiterbildungsplätzen zu erhöhen. Die mögliche Sicherstellung oder Gewährleistung, dass alle Weiterzubildenden eine Stelle für die praktische Tätigkeit finden, ist grundsätzlich eine schwierige Aufgabe, da die Weiterbildungsstätten nicht verpflichtet werden können, Plätze anzubieten. Dennoch erachtet es die Expertenkommission als wichtig, dass die Weiterzubildenden mit einer gewissen Sicherheit in die praktische Tätigkeit einsteigen können. Die Erstellung einer Liste mit möglichen Praktikumsplätzen erscheint der Expertenkommission als wichtiger Schritt, die praktische Tätigkeit innerhalb der Weiterbildung zu sichern und die gesamte Weiterbildung zu stärken.

Die Expertenkommission würde es begrüßen, wenn für die externe Supervision ebenfalls eine Liste mit Supervisorinnen und Supervisoren geführt würde. Gemäss ihrem Verständnis sollte vorgängig der Aufnahme auf die Liste anhand von definierten Kriterien eine "Güteprüfung" dieser Personen erfolgen. In den Gesprächen vor Ort hat sich gezeigt, dass die Studienleitung bereits erste Schritte für die Erstellung einer solchen Liste unternommen hat und daran ist, die Kriterien für die Aufnahme in diese noch stringenter zu definieren. Die Expertenkommission würdigt dieses Vorgehen und bestärkt die Leitung, dieses Anliegen konsequent weiterzuverfolgen.

Der Standard ist erfüllt.

1. Die Expertenkommission empfiehlt, dass die in Frage kommenden Weiterbildungsstätten systematisch auf ihre Möglichkeiten nach Praktikumsplätzen angesprochen und bei positiver Rückmeldung und Prüfung der gegebenen Qualitätsvoraussetzungen in die Liste der Praktikumsstellen aufgenommen werden.
2. Die Expertenkommission empfiehlt für die externe Supervision Kriterien zu definieren, die eine Zusammenstellung (Liste) der "geprüften" Supervisorinnen und Supervisoren ermöglicht.

¹¹ Z.B. bezüglich administrativer Prozesse, wissenschaftlicher Inhalte etc.

- b. *Die verschiedenen Rollen und Funktionen der einzelnen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner¹² innerhalb eines Weiterbildungsgangs sind definiert und angemessen getrennt.*

Die Rollen der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sind definiert und getrennt. Es wird unterschieden zwischen Studienleitung, Dozenten und Dozentinnen sowie Supervisorinnen und Supervisoren. Es kann vorkommen, dass ein Weiterbildner zwei Rollen innerhalb der gesamten Weiterbildung hat, die Leitung achtet aber darauf, dass dies zu keinen Konflikten innerhalb des Weiterbildungsgangs führt.

Die Expertenkommission konnte feststellen, dass das Verständnis für die angemessene Trennung und die Funktionen der Rollen vorhanden ist und sieht hierzu keinen weiteren Handlungsbedarf.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 2.3 – Ausstattung

- a. *Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.*

Die Weiterbildung steht aufgrund der getätigten Reserven und Rückstellungen auf einer soliden finanziellen Grundlage. Aufgrund der kostendeckenden Gebühren und einer soliden Nachfrage nach der Weiterbildung wird sich daran in naher Zukunft nichts ändern.

Die Personelle Ausstattung für die Weiterbildung ist insofern sichergestellt, als das Direktorium, das aus zwei Personen besteht, alle zwei Jahre abwechselnd den geschäftsführenden Direktor stellt. Die operative Unterstützung erfolgt mittels einer Teilzeitstelle, die von der Administrationsangestellten des Psychologischen Institut unterstützt wird. Die Dozentinnen und Dozenten und die internen Supervisorinnen und Supervisoren werden auf Stundenhonorarbasis entlohnt.

Die technische Ausstattung im Weiterbildungszentrum der Universität Zürich entspricht der gängigen heutigen Ausstattung eines Kursraumes (Beamer, Farbmonitor, Flipchart, Stereonalage, W-Lan etc.)

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die technische Infrastruktur an den Weiterbildungsorten ist zeitgemäss. Sie erlaubt den Einsatz verschiedener Lehr- und Lernformen.¹³*

Die technische Ausstattung (siehe Unter Standard 2.3) ist zeitgemäss. Sie erlaubt den Einsatz von Beamer, Videoanlage, Flipchart etc. Die den Weiterzubildenden zur Verfügung stehenden Computer sind mit moderner Neuroanatomie- und Therapiesoftware ausgestattet.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 3 – Inhalte der Weiterbildung

Standard 3.1 – Grundsätze

- a. *Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch*

¹² Dozentinnen und Dozenten, Supervisorinnen und Supervisoren

¹³ z.B. Videoaufnahmen von Rollenspielen und Therapiesitzungen

gesichertes Wissen über die Zusammenhänge zwischen Hirnfunktionen und menschlichem Erleben und Verhalten sowie umfassende Kompetenzen in der neuropsychologischen Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Menschen mit verschiedenen Hirnfunktionsstörungen.

Die Weiterbildung vermittelt umfassendes Wissen im Fachgebiet der Neuropsychologie, das aufgrund grosser Forschungsaktivitäten sowohl der Universität Zürich wie weltweit wissenschaftlich fundiert und empirisch gesichert ist. Das Wissen und die Kenntnisse über das Funktionieren des Gehirns hat sich in den letzten Jahren erheblich erweitert. Dank dem Einsatz von moderner Technik kombiniert mit verbesserten neuropsychologischen Therapie- und Diagnoseverfahren, die aufgrund der Empirie optimiert und weiterentwickelt wurden, kann das menschliche Erleben und Verhalten besser verstanden werden. In der Weiterbildung erfolgt eine umfassende Vermittlung von Kenntnissen in klinischer Neuropsychologie, aber auch der kognitiven Neurowissenschaften, der Neurologie, der Psychiatrie, der modernen Testtheorie und den bildgebenden Verfahren.

Die Expertenkommission konnte sich anhand des Selbstbeurteilungsberichts, des Curriculums und den Gesprächen vor Ort davon überzeugen, dass die Weiterbildung umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes Wissen vermittelt. In den Gesprächen mit den Dozierenden hat sich gezeigt, dass die exemplarisch aufgezeigten Kursinhalte dem Anspruch an wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes Wissen gerecht werden.

Der Standard ist erfüllt.

- b. Die Inhalte der Weiterbildung entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fachgebiet.*

§4 der Verordnung über die Weiterbildungsgänge DAS und MAS in Neuropsychologie an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich verlangt, dass zu vermittelndes Wissen und die Praxis wissenschaftlich fundiert ist und die Verbindung von Lehre und Forschung mit der Praxis realisiert werden. Die im Rahmen der postgradualen Weiterbildung für Neuropsychologie vermittelten Kurse werden diesem Anspruch gerecht. Die Kursinhalte sind im Curriculum in Ziffer neun beschrieben. Alle Dozentinnen und Dozenten sind in ihrem Fachbereich in wissenschaftliche Tätigkeit involviert, haben kontinuierliche Fortbildung genossen und viel praktische Erfahrung gesammelt. Der konsequente Aufbau der Praxisausbildung auf dem Teil Wissen und Können, der mit aktuellen Studien und Forschungstätigkeiten untermauert ist, ermöglicht eine solide wissenschaftliche und theoretische Grundlage.

Die Expertenkommission hat anlässlich der Vor-Ort-Visite im Gespräch mit den Dozierenden und Supervisoren feststellen können, dass die dargelegten Kursinhalte dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fachgebiet entsprechen.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.2 – Weiterbildungsteile

- a. Die Weiterbildung umfasst die theoretische Weiterbildung (Wissen und Können) und die praktische Weiterbildung (klinisch-neuropsychologische Praxis, eigene klinisch-neuropsychologisch behandelte Fälle, Supervision).*

Das Curriculum legt fest, dass die Weiterbildung aus einem theoretischen Teil (Wissen und Können) und einem praktischen Teil (klinisch-neuropsychologische Praxis, eigene klinisch-neurologisch behandelte Fälle und Supervision) zusammengesetzt ist. Die Theorie umfasst 800 Einheiten (eine Einheit entspricht 45 Minuten) und ist somit etwas umfassender als es die Qualitätsstandards vorgeben. Die Studienleitung hat den erhöhten Umfang damit begründet, dass

die Neuropsychologie eng mit angrenzenden Gebieten wie Psychiatrie, Neurologie etc. verbunden ist und diese Gebiete gebührend in der Weiterbildung abzudecken sind. Die Expertenkommission fand die Begründung schlüssig und würdigt diesen leicht erhöhten Umfang des theoretischen Teils. Der praktische Teil entspricht den Vorgaben und umfasst die 3600 Stunden oder 120 ECTS (für diejenigen Weiterzubildenden die den MAS Abschluss anstreben) in eigener klinisch-neuropsychologischer Tätigkeit mit Falldarstellungen sowie die interne und externe Supervision.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die Weiterbildung dauert in der Regel mindestens vier Jahre.*
 c. *Die einzelnen Elemente der Weiterbildung sind wie folgt gewichtet:*

Theoretische Weiterbildung:

Wissen und Können: mindestens 500 Einheiten¹⁴ (Kurse, Seminare Workshops, E-Learning)

Praktische Weiterbildung:

Klinisch-neuropsychologische Praxis: mindestens 3600 Stunden supervidierte, klinisch-neuropsychologische Tätigkeit in mindestens zwei verschiedenen, ambulanten oder stationären Einrichtungen¹⁵, in welchen Menschen mit verschiedenen neuropsychologischen Störungs- und Krankheitsbildern diagnostiziert, therapiert und/oder rehabilitiert werden¹⁶.

Eigene klinisch-neurologisch behandelte Fälle: mindestens 180 verschiedene, nachgewiesene¹⁷ neuropsychologisch behandelte Fälle unterschiedlicher Aetiologie; davon mindestens 10 umfassend dokumentierte Fälle (Fallberichte).

Supervision: mindestens 200 Einheiten fallbezogene Supervision.

Die Weiterbildung dauert mindestens 5 Jahre und ist berufsbegleitend (mindestens 50% und maximal 80% Anstellungsverhältnis) zu absolvieren.

Die in 3.2.c aufgelistete Gewichtung wird von der Weiterbildung eingehalten und im Bereich Wissen und Können wie unter Standard 3.2.a dargelegt sogar noch übertroffen. Die Expertenkommission kann lediglich die Einhaltung der Vorgaben bestätigen.

Der Standard (b und c) ist erfüllt.

Standard 3.3 – Wissen und Können

- a. *Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes neuropsychologisches Wissen und Können, insbesondere in den folgenden Bereichen:*

Neuropsychologische Grundlagen:

- *Neuropsychologische Syndrome der ganzen Lebensspanne und ihre Ätiologien*
- *Funktionelle Neuroanatomie*

¹⁴ Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten.

¹⁵ Unterschiedliche Abteilungen derselben Institution oder verschiedene Institutionen

¹⁶ Vgl. auch Standard 3.4

¹⁷ Tabellarischer, vom/von den SupervisorInnen visierter Nachweis der behandelten Fälle (anonymisierte Listung von Alter und Geschlecht, Diagnose/Ätiologie, Behandlung)

- *Biochemische und neurophysiologische Grundlagen der Hirnfunktionen*
- *Ontogenese und Phylogenese des Zentralen Nervensystems*
- *Entwicklung kognitiver Funktionen*
- *Funktionale Plastizität des zentralen Nervensystems*

Die Vermittlung der neuropsychologischen Grundlagen erfolgt in der postgradualen Weiterbildung in Neuropsychologie im Weiterbildungsteil Neuropsychologische Grundlagen. Die angebotenen Kurse richten sich nach den im Standard genannten Grundlagen.

Die Expertenkommission hat im Rahmen der Gespräche festgestellt, dass dem Themenbereich der neuropsychologischen Grundlagen in der Weiterbildung viel Raum eingeräumt wird. Das entspricht den Schwerpunktsetzungen des Weiterbildungsstudiengangs. Die Expertenkommission würde es begrüßen, wenn die Thematik der Intervention etwas stärker in den Fokus gerückt würde, um den Lernzielen im kurativen Anwendungsbereich der Klinischen Neuropsychologie noch stärkeres Gewicht zu verleihen. Die sehr fundierte Grundlagenausbildung würde auch durch geringfügige Kürzungen in diesem Kursbereich nicht gefährdet.

Die Inhalte für diesen Grundlagenbereich sind erfüllt.

Klinisch-neuropsychologische Diagnostik

- *Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung*
- *Exploration und anamnetisches Interview*
- *Auswahl, Anwendung und Auswertung verschiedener diagnostischer Verfahren*
- *Elektrophysiologische (EEG und MEG) und bildgebende (MRT, fMRT, PET, CT) Verfahren*
- *Neuropsychologische Berichte und Gutachten*

Es erfolgt eine breite und wissenschaftlich Ausbildung im Bereich der neuropsychologischen Diagnostik. Dabei wird ein relativer Schwerpunkt auf apparative Untersuchungsverfahren und Biomarker für neuropsychologische Störungen gelegt. Das entspricht den wissenschaftlichen Schwerpunktsetzungen des Studiengangs und seiner Verankerung im neurowissenschaftlichen Forschungsprofil der Universität Zürich. Mit Blick auf die berufliche Qualifizierung der Weiterbildungsteilnehmer möchte die Expertenkommission aber darauf hinweisen, dass für die praktische Berufsausübung den Absolventen diese Untersuchungsmöglichkeiten kaum zur Verfügung stehen werden. Es sollte daher für eine ausreichende Vertrautheit mit den Standardverfahren der neuropsychologischen Diagnostik (Gesprächsführung, Testdiagnostik, Fremdanamnese) gesorgt werden. Die Weiterbildungsteilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, den praktischen Stellenwert und das Potential von in der Erforschung befindlichen Diagnoseinstrumenten (z.B. Biomarkern) einzuschätzen.

Die Inhalte für diesen Grundlagenbereich sind erfüllt.

Klinisch-neurologische Therapie und Rehabilitation:

- *Problem- und Verhaltensanalyse*
- *Zieldefinition und Behandlungsplanung*
- *Neurologische Behandlungsstrategien und -techniken*
- *Gesprächs- und Beziehungsgestaltung in verschiedenen Phasen der neuropsychologischen Behandlung*
- *Evaluation von Behandlungsverlauf und -ergebnissen.*

Die Weiterbildung will aufgrund der Fortschritte in den letzten Jahren im Bereich der Rehabilitation und Therapie auch die modernen Ansätze wie Neurofeedback, transkranielle Magnetstimulation etc. vermitteln. Dies erfolgt neben den Kursen mit elementaren Inhalten wie Evaluation der Behandlung und Psychoedukation.

Die Expertenkommission konnte sich davon überzeugen, dass in der Weiterbildung Wert darauf gelegt wird, moderne Ansätze einfließen zu lassen. Die Kommission weist allerdings auch darauf hin, dass die Vermittlung der psychologischen Basiselemente der neuropsychologischen Therapie (Trainings- und Kompensationstechniken sowie psychotherapeutische Strategien zur Förderung der psychischen Anpassung und Krankheitsbewältigung) in diesem Rahmen nicht zu vernachlässigen sei. Die neuropsychologische Therapie hat letztendlich in der neuropsychologischen Berufstätigkeit, die häufig in Rehakliniken ausgeübt wird, einen grossen Stellenwert.

Die Inhalte für diesen Grundlagenbereich sind erfüllt.
Der Standard 3.3a ist erfüllt.

b. *Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter:*

- *Grundlegende Kenntnisse des wesentlichen Nachbardisziplinen¹⁸*
- *Erkenntnisse der neuropsychologischen Forschung und deren Implikationen für die Praxis*
- *Kritische Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten und Grenzen der neuropsychologischen Diagnostik, Therapie und Rehabilitation*
- *Kenntnis von und Auseinandersetzung mit unterschiedlichen demografischen, sozio-ökonomischen und kulturellen Kontexten der Patientinnen und Patienten und ihren Implikationen für die neuropsychologische Diagnostik, Therapie und Rehabilitation*
- *Auseinandersetzung mit dem Berufskodex und den Berufspflichten*
- *Kritische Auseinandersetzung mit ethischen und gesellschaftspolitischen Fragen im Zusammenhang mit der Neuropsychologie und den Neurowissenschaften*
- *Grundkenntnisse des Rechts-, Sozial-, Gesundheits- und Versicherungswesen und ihrer Institutionen*
- *Auseinandersetzung mit den institutionellen Rahmenbedingungen und Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit*

Die festen Bestandteile sind in der Weiterbildung unter dem Block Weiterführende Kenntnisse integriert, siehe dazu im Curriculum ab Kurs 9.1.26. Die Weiterbildung in Neuropsychologie hat den Anspruch auch Kenntnisse aus den angrenzenden Fachgebieten zu vermitteln. Die spätere praktische Tätigkeit in diesem Beruf erfordert einen Umgang mit den unterschiedlichsten Fachdisziplinen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch der Umgang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen wie die Abrechnung mit Krankenkassen und Versicherungen.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.4 – Klinisch-neuropsychologische Praxis

- a. *Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede(r) Weiterzubildende während der Weiterbildung die notwendige breite Erfahrung in der klinisch-neuropsychologischen Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Menschen mit unterschiedlichen neuropsychologischen Krankheits- und Störungsbildern erwirbt. Sie stellt sicher, dass die verschiedenen Praxisorte der Weiterzubildenden geeignet sind, diese breite Praxiserfahrung zu gewährleisten.¹⁹*

Die 4800 Einheiten klinisch-neuropsychologische Tätigkeit sind an mindestens zwei verschiedenen, ambulanten und/oder stationären Einrichtungen zu absolvieren. Die Einrichtungen können

¹⁸ Geriatrie; (Neuro-)Pädiatrie; Neurologie; (Neuro) Psychiatrie; Neuroanatomie; Neurophysiologie; Neuropathologie; Neuroradiologie; Nuklearmedizin; Psychopharmakologie

¹⁹ Vgl. hierzu Standard 3.2.b. Die notwendige Breite der Praxiserfahrung kann sowohl innerinstitutionell, als auch interinstitutionell durch Rotation zwischen verschiedenen Praxisorten sichergestellt werden.

neurologische Rehakliniken, Memory-Kliniken, Neuropsychologische und Neurologische Praxen sowie neurologische Abteilungen in Universitäts- und Kantonsspitalern sein. Die Weiterbildungskommission hat eine Liste mit möglichen Einrichtungen zusammengestellt, die sich für diesen Teil der Ausbildung eignen. Damit soll einerseits sichergestellt werden, dass die Weiterzubildenden ihre praktische Erfahrung sammeln können und andererseits soll ermöglicht werden, dass die Weiterzubildenden ein breites Spektrum an Krankheits- und Störungsbildern kennen lernen, respektive behandeln können.

Die Expertenkommission unterstützt die Weiterbildungskommission in ihrem Bestreben, eine Liste mit möglichen Einrichtungen zu erstellen. Sie attestiert ihr, dass diese bereits erste Schritte unternommen hat und bestrebt ist, die Liste in naher Zukunft zu finalisieren. Die Expertenkommission empfiehlt der Weiterbildungskommission, die Kriterien, die erfüllt sein sollten, um auf diese Liste zu gelangen, zu formalisieren. Dies würde zu einer erhöhten Qualität und Transparenz in Bezug auf die Weiterbildungsstätten führen.

Der Standard ist erfüllt.

3. Die Expertenkommission empfiehlt: Die Prozesse, die es ermöglichen, dass alle Weiterzubildenden die notwendige breite Erfahrung mit unterschiedlichen Krankheits- und Störungsbildern in verschiedenen Praxisorten sammelt, noch besser zu operationalisieren. Die Einführung eines Kriterienkatalogs für die Auswahl der Weiterbildungsstätten und die Beschreibung, welche Breite der klinischen Erfahrungen an den aufgenommenen Stätten möglich ist (z.B. welche Krankheits- und Störungsbilder, welche Schritte von Diagnostik bis Therapie) wird als hilfreich erachtet.

Standard 3.5 – Supervision

- a. *Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass die neuropsychologische Tätigkeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert, das heisst reflektiert, angeleitet und weiterentwickelt wird. Sie stellt sicher, dass qualifizierte Supervisorinnen und Supervisoren den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der eigenen neuropsychologischen Tätigkeit in einem sicheren Rahmen ermöglichen.*

Im Rahmen der Weiterbildung müssen die Weiterzubildenden 200 Einheiten Supervision absolvieren. Dabei fällt der grössere Anteil auf die externe Supervision, die von den Weiterzubildenden selber organisiert werden muss und in der Regel im Rahmen der Anstellung an der Weiterbildungsstätte geregelt werden kann. Dies ist jedoch nicht immer möglich und deshalb ist die Studienleitung dabei, eine Liste mit möglichen Supervisorinnen und Supervisoren zu erstellen. Die interne Supervision, die durch die Weiterbildung organisiert wird, findet in Kleingruppen im Rahmen von Supervisions-Seminaren statt.

Die Expertenkommission empfiehlt den Prozess der Erstellung einer Liste mit möglichen Supervisorinnen und Supervisoren zu formalisieren, indem die nötigen Gütekriterien festgehalten werden. Als gute Grundlage könnte die Liste der SVNP mit den ausgewiesenen Supervisorinnen und Supervisoren in Betracht gezogen werden. Die neu in die Liste Aufzunehmenden müssten ausweisen, dass sie den Fachtitel in Neuropsychologie erworben und eine fünfjährige Berufstätigkeit auszuweisen. Eine solche Liste würde für die Weiterbildungsteilnehmer Sicherheit schaffen, dass die Supervision, die sie in Anspruch genommen und auch bezahlt haben, auch für die Weiterbildung anerkannt wird.

Die Expertenkommission würde es begrüßen, wenn eine möglichst grosse Transparenz hergestellt wird. Diese sollte nicht nur für die Weiterzubildenden, sondern auch für die Supervisorinnen und Supervisoren ermöglicht werden. Für letztere könnte die Erstellung eines Merkblatts mit Auflistung der Rechte und Pflichten eine gewisse Verbindlichkeit schaffen. Dazu würde auch

gehören, dass die Entlohnung der Supervision thematisiert wird. Zum Schutz der Weiterzubildenden wäre zu überlegen, ob nicht eine Maximalobergrenze des Stundensatzes der Supervisorinnen und Supervisoren im Merkblatt zu empfehlen wäre.

Der Standard ist erfüllt.

4. Die Expertenkommission empfiehlt: Den Prozess für die Erstellung einer Liste mit den möglichen Supervisorinnen und Supervisoren zu formalisieren und die Liste im Anschluss zu vervollständigen.

5. Die Expertenkommission empfiehlt: Die Erstellung eines Merkblatts mit den Rechten und Pflichten der Supervisorinnen und Supervisoren in dem auch der Maximalbetrag, der für die Supervision zu entrichten ist, fixiert wird.

Prüfbereich 4 – Weiterzubildende

Standard 4.1 – Beurteilungssystem

- a. *Stand und Entwicklung der Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen der Weiterzubildenden werden mit festgelegten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele.*

Die im Standard verlangten Wissens- und Handlungskompetenzen werden über unterschiedliche Prozesse geprüft. So gibt es die Evaluation der Weiterzubildenden durch die Dozierenden am Ende jedes Kurses, es gibt eine Zwischenprüfung nach Abschluss des Theorieteils, die benotet und im Falle eines Nichtbestehens wiederholt werden muss. Diese Zwischenprüfung wird zudem von einem mündlichen Feedback der Studienleitung abgerundet. Es gibt die 10 Fallbearbeitungen und in diesem Zusammenhang ein Standortgespräch im Laufe des dritten Weiterbildungsjahres. Im Weiteren steht die Studienleitung jederzeit für Gespräche zur Erreichung der Lernziele zur Verfügung.

Die Sozialkompetenz wird über die interne und externe Supervision erfasst. Vor allem im Rahmen der internen Supervision, die von der Weiterbildung organisiert wird, kann schnell und einfach eine Rückmeldung zu allen drei Kompetenzen abgegeben werden.

Die Expertenkommission sieht die Erfassung der Wissenskompetenz über die Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfung sowie im Verfassen einer allfälligen Masterarbeit als gut abgedeckt. Die Handlungs- und Sozialkompetenz, die im Rahmen der Supervision erfasst werden, sind aus Sicht der Expertenkommission schwieriger zu erfassen, weil der praktische Teil in den Weiterbildungsstätten stattfindet. Dabei handelt es sich nicht um ein spezifisches Problem dieser Weiterbildung, sondern um eine strukturelle Schwierigkeit. Die Expertenkommission sieht eine mögliche Verbesserung der Einbindung des praktischen Teils darin, dass insbesondere die externen Supervisorinnen und Supervisoren mehr in der Pflicht stehen sollten, der Studienleitung über die entsprechenden Kompetenzen der Weiterzubildenden zu rapportieren. Um diesen Dialog strukturell zu verankern, könnte die Leitung ein Merkblatt für die Supervisorinnen und Supervisoren erstellen, das diesen Austausch sicherstellt. Ein regelmässiges Treffen (z.B. alle 2 Jahre) zwischen allen (internen und externen Supervisoren) könnte für die Qualitätssicherung und -entwicklung des praktischen Teils der Weiterbildung ebenfalls hilfreich sein.

Der Standard ist erfüllt.

5. Die Expertenkommission empfiehlt: Die Erstellung eines Merkblatts mit den Rechten und Pflichten der Supervisorinnen und Supervisoren, in dem auch der Maximalbetrag, der für die Supervision zu entrichten ist, fixiert wird.

6. Die Expertenkommission empfiehlt: Regelmässige Treffen der internen und externen Supervisorinnen und Supervisoren mit der Studienleitung.

- b. *Im Rahmen einer Abschlussprüfung oder -evaluierung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden die für die Erreichung der Zielsetzung des Weiterbildungsgangs relevanten Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen entwickelt haben.*

Im Rahmen einer mündlichen Abschlussprüfung, die 60 Minuten dauert, wird anhand der schriftlich abgelieferten Fallberichte das diagnostische und therapeutische Vorgehen vorgestellt und diskutiert. Dabei spielen die Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenz eine wichtige Rolle.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 4.2 – Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen

- a. *Erbrachte Weiterbildungsleistungen und absolvierte Weiterbildungsteile werden auf Verlangen der Weiterzubildenden bescheinigt.*

Die absolvierten Kurse werden den Weiterzubildenden schriftlich bestätigt. Das Ausfüllen einer Anwesenheitsliste ermöglicht ein reibungsloses Ausstellen der Kursbestätigung. Die Zwischenprüfung wird ebenfalls schriftlich bestätigt, respektive benotet. Die Bescheinigung über den bestandenen Theorieteil kann nach erfolgter Zwischenprüfung jederzeit auf Verlangen eingesehen werden.

Die interne Supervision wird auf standardisierten Unterschriftenbogen festgehalten, auch diese können jederzeit auf Verlangen eingesehen werden.

Die externe Supervision muss auf Wunsch der Weiterzubildenden ebenfalls bestätigt werden.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 4.3 – Beratung und Unterstützung

- a. *Die Beratung und Begleitung der Weiterzubildenden in allen die Weiterbildung betreffenden Fragen ist während der gesamten Weiterbildung sichergestellt.*

Die Weiterzubildenden können sich jederzeit in organisatorischen und administrativen Belangen bei der Geschäftsstelle des Weiterbildungsgangs bestehend aus der Leiterin der Geschäftsstelle und der Mitarbeiterin im Sekretariat des Lehrstuhls für Neuropsychologie beraten lassen. Beide Ansprechpersonen stehen im Austausch miteinander und sind über alle Belange informiert.

Die Studienleitung steht einerseits im direkten Austausch mit der Administration, ist also auch über die aktuellen Tagesgeschäfte informiert und andererseits steht sie den Weiterzubildenden nach erfolgter Terminvereinbarung begleitend zur Verfügung.

Gemäss Selbstbeurteilungsbericht wird die Einführung eines Jahrgangssprechers also eines Vertreters jeder Kohorte, die gemeinsam die Weiterbildung gestartet hat, als zielführend betrachtet. Die Expertenkommission kann dieses Anliegen nur unterstützen, zumal in absehbarer Zukunft die Anzahl der Weiterzubildenden steigen wird. Die Kohorten werden sich vergrössern und von daher erscheint die Kanalisation der Anliegen der Weiterzubildenden auf einen Sprecher oder eine Sprecherin als sinnvoll.

Der Standard ist erfüllt.

7. Die Expertenkommission empfiehlt: Die Einführung eines Jahrgangssprechers oder einer

Jahrgangssprecherin.

- b. *Die Weiterzubildenden werden bei der Suche nach geeigneten Arbeitsstellen für die klinische neuropsychologische Tätigkeit unterstützt.*

Die in der Administration eingehenden Stellenangebote und Ausschreibungen werden den Weiterzubildenden weitergeleitet. Zusätzlich ist eine Alumni-Seite im Entstehen, auf der die Weiterbildungsteilnehmenden und die Absolventen ihre bisherigen Arbeitsstellen veröffentlichen. Gemäss Ansicht der Expertenkommission müsste dies mit der erstellten Liste der möglichen Weiterbildungsstätten übereinstimmen, so dass im Grunde genommen auch die auf dieser Liste fungierenden Einrichtungen als potentielle Arbeitgeber in Frage kommen. Die Expertenkommission regt an, dass die Studienleitung ein Monitoring über die offenen und vergebenen Stellen macht und sich so einen Überblick verschafft.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 5 – Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

Standard 5.1 – Auswahl

- a. *Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Prozesse für deren Auswahl sind definiert.*

Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sind im Curriculum unter Ziffer 12 geregelt. Sie müssen fachlich qualifiziert, klinisch erfahren und didaktisch kompetent sein. Die regelmässige Evaluation der Dozierenden durch die Weiterzubildenden gibt der Studienleitung eine schlüssige Rückmeldung zu verschiedenen Aspekten der Dozierenden. Die Dozierenden sind zudem zur stetigen Fortbildung in ihrem Fachgebiet über die jeweiligen Berufs-/Fachverbände verpflichtet. Die Studienleitung entscheidet letztendlich darüber, ob die Qualifikation der Dozierenden ausreicht, um die Lehrtätigkeit in der Weiterbildung auszuüben.

Die Expertenkommission findet es angebracht, dass die Entscheidungskompetenz für die Ausübung der Lehrtätigkeit in der Weiterbildung bei der Studienleitung liegt.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.2 – Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten

- a. *Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss, eine postgraduale Weiterbildung sowie mehrjährige Erfahrung in ihrem Fachgebiet.*

Die Einhaltung der im Standard geforderten Qualifikation (in der Regel Hochschulabschluss in Psychologie, postgraduale Weiterbildung und mehrjährige Erfahrung) wird sichergestellt, um die Qualität der Weiterbildung zu gewährleisten. Der Nachweis der fachlichen Qualifikation erfolgt über die beruflichen Stationen (CV) sowie allfällig veröffentlichte Publikationen. Die didaktische Kompetenz wird der Studienleitung im Rahmen der Evaluation der Dozierenden durch die Weiterzubildenden übermittelt.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.3 – Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbstfahrungs-therapeutinnen und -therapeuten

- a. *Die Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss in Psychologie, eine mehrjährige qualifizierte Weiterbildung in Neuropsycholo-*

gie²⁰ sowie eine mindestens fünfjährige neuropsychologische Berufstätigkeit nach Abschluss der Weiterbildung.²¹

Supervisorin/Supervisor für die postgraduale Weiterbildung in Neuropsychologie kann nur werden, wer diese Anforderungen erfüllt. Die geplante Liste mit möglichen Supervisorinnen und Supervisoren soll sicherstellen, dass diese Anforderungen erfüllt werden (siehe Empfehlung 4 unter Standard 3.5).

Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.4 – Fortbildung

- a. *Die verantwortliche Organisation verpflichtet die Weiterbildungnerinnen und Weiterbildungner zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet.*

Die Weiterbildungnerinnen und Weiterbildungner sind über die Berufsverbände, denen sie angehören, zur regelmässigen Fortbildung verpflichtet. Die Studienleitung sieht vor, dass die Weiterbildungnerinnen und Weiterbildungner ihre Belege, die sie regelmässig den Berufsverbänden zustellen müssen, im Rahmen eines Auftragsverhältnis mit der Weiterbildung auch bei der Administration der Weiterbildung einreichen.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.5 – Beurteilung

- a. *Die Weiterbildungnerinnen und Weiterbildungner werden periodisch evaluiert und über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt. Die verantwortliche Organisation sorgt für die Umsetzung der aufgrund der Evaluationsergebnisse notwendigen Massnahmen.*

Nach jedem Kurs werden die Weiterbildungnerinnen und Weiterbildungner von den Teilnehmenden evaluiert. Die Evaluationsergebnisse werden den Weiterbildungnerinnen und Weiterbildungner mitgeteilt und allfällige Massnahmen, wie ein Gespräch mit der Studienleitung, eingeleitet.

Die Studienleitung behält sich die Massnahme der Absetzung respektive Nichterneuerung der Lehrtätigkeit vor.

Die Expertenkommission hat anlässlich der Visite den Eindruck gewonnen, dass der Rücklauf der Evaluationsbögen verbessert werden könnte. Sie schlägt der Studienleitung vor, dass die Evaluation jeweils am letzten Kurstag kurz vor Ende des Kurses erfolgt und alle anwesenden Teilnehmenden zu einer Rückmeldung eingeladen werden.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 6 – Qualitätssicherung und Evaluation

Standard 6.1 – Qualitätssicherungssystem

- a. *Es besteht ein definiertes und transparentes System zur Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs.*

Die Weiterbildung verfügt über ein System zur Qualitätssicherung das über die Kursevaluation, die Rückmeldungen der Supervisorinnen und Supervisoren (intern und extern) verbunden mit regelmässigen Treffen zwecks Austausch und Qualitätssicherung und -entwicklung, die aktuelle

²⁰ z.B. Fachtitel Neuropsychologie FSP/SVNP; Postgraduale Weiterbildung entsprechend dem Mindeststandard 3.2

²¹ Je nach institutionelle Gegebenheiten können auch Fachpersonen angrenzender Fachgebiete -z.B. Verhaltensneurologie, Neuroanatomie, Neurophysiologie, Psychiatrie – als Supervisorinnen und Supervisoren fungieren.

Forschung im Feld, die qualitätsgesicherte Auswahl der Weiterbilderinnen und Weiterbildner sowie über die Auswahl der Weiterbildungsteilnehmenden definiert wird.

Die Expertenkommission konnte sich davon überzeugen, dass für den theoretischen Teil der Weiterbildung ein gut funktionierendes System zur Qualitätssicherung vorliegt. Für den praktischen Teil der Weiterbildung ist die Qualitätssicherung noch nicht überall zu Ende definiert. Dies betrifft unter anderem die Liste der möglichen Weiterbildungsstätten. Diese befindet sich noch in der Vervollständigungsphase, siehe dazu unter Standard 2.2 und 3.4. Ebenfalls noch im Aufbau begriffen ist die Liste der möglichen Supervisorinnen und Supervisoren. Auch da sind die ersten Schritte eingeleitet worden, siehe hierzu unter Standard 2.2 und 3.5. Sobald die Supervision mit den designierten Supervisorinnen und Supervisoren angelaufen ist, kann die Studienleitung die nötigen Schritte für die vorgesehenen Treffen der internen und externen Supervisorinnen und Supervisoren zu planen beginnen.

Der Standard ist erfüllt.

- b. Die Weiterzubildenden und die Weiterbilderinnen und Weiterbildner werden systematisch in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs einbezogen.*

Die Weiterbilderinnen und Weiterbildner und die Weiterzubildenden sind über die Kursevaluationen und dem daraus resultierenden Feedback an die Studienleitung über die Gestaltung und Weiterentwicklung in den Weiterbildungsengang einbezogen. Weiter steht die Studienleitung Anliegen, die auf dem informellen Weg, also im direkten Austausch eingebracht werden, offen gegenüber. Ein gemeinsames Treffen der Studienleitung mit den Weiterzubildenden nach dem ersten Studienjahr stellt eine weitere Möglichkeit dar, an der Gestaltung und Weiterentwicklung mitzuwirken respektive Verbesserungsvorschläge einzubringen. Die geführten Gespräche der Studienleitung nach der Zwischenprüfung mit den Weiterzubildenden dienen unter anderem auch der Qualitätsentwicklung der Weiterbildung.

Die angedachten regelmässigen Treffen der internen Supervisorinnen und Supervisoren und diejenigen mit allen (also auch den externen) Supervisorinnen und Supervisoren haben als wichtiges Traktandum die Qualitätssicherung der Lernfortschritte und therapeutischen Kompetenzen der Weiterzubildenden.

Die Expertenkommission erachtet den systematischen Einbezug der Weiterbilderinnen und Weiterbildner sowie der Weiterzubildenden für den theoretischen Teil der Weiterbildung als durchdacht und ausgereift. Für den praktischen Teil muss sich die Systematik noch richtig festigen. Die bis dato eher informellen Strukturen, die aufgrund der Personen und der kurzen Wege ohne Zweifel gut funktionieren, muss sich zu einem formellen System, das die Abläufe definiert und schriftlich festhält, wandeln. Die Expertenkommission nimmt dabei zur Kenntnis, dass die Studienleitung erkannt hat, dass die Strukturen formalisiert werden müssen, und die Lösungsansätze bereits im Selbstbeurteilungsbericht sowie an den Gesprächen während der Visite präsentiert hat. Die Expertenkommission bestärkt die Studienleitung, den beschriebenen und eingeschlagenen Weg konsequent weiterzuverfolgen und hat keine Zweifel, dass dies geschehen wird.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 6.2 – Evaluation

- a. Der Weiterbildungsengang wird periodisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden für die systematische Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs verwendet.*

Der Weiterbildungsengang wird periodisch evaluiert, einerseits durch die Weiterzubildenden und andererseits durch die Weiterbilderinnen und Weiterbildner. Sollten aufgrund der Evaluationen

grössere Anpassungen an den Weiterbildungsgang nötig werden, würde die Studienleitung darüber beraten und entsprechende Verbesserungen in die Wege leiten.

Der eingesetzte wissenschaftlich-klinische Beirat unterstützt die Studienleitung bei der Evaluation und Gestaltung des Weiterbildungsgangs mit seiner Expertise.

Die Studienleitung muss jährlich einen Rechenschaftsbericht zuhanden der Philosophische Fakultät der Universität Zürich verfassen. Dabei wird auf die Kurse, die Statistiken zu den Weiterzubildenden und den Weiterbildenden sowie budgetäre Punkte Bezug genommen. Die verantwortliche Organisation kann zum Rechenschaftsbericht jederzeit Nachfragen stellen.

Die Expertenkommission erachtet diese Prozesse als geeignet, um die periodische Evaluation des Weiterbildungsgangs sicherzustellen.

Der Standard ist erfüllt.

- b. Die Evaluation beinhaltet die systematische Befragung der Weiterzubildenden, ehemaliger Absolventinnen und Absolventen sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner.*

Die systematische Befragung der Weiterzubildenden und der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner ist durch die Kursevaluationen und die Feedbackgespräche mit der Studienleitung hinreichend abgedeckt. Der Einbezug der ehemaligen Absolventen erfolgt bisher noch nicht systematisch, ist aber mit der Einführung einer Befragung allenfalls über die Gründung einer Alumnivereinigung angedacht und wird in naher Zukunft realisiert werden.

Die Expertenkommission erachtet die vorliegenden und die sich in Umsetzung befindende Befragung als ausreichende Instrumente. Die Einführung einer Alumnivereinigung scheint ihr ein gutes Instrument zu sein, um auch die Meinung der ehemaligen Studierenden einzuholen.

Der Standard ist erfüllt.

3.2 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs. 1)

- a. Der Weiterbildungsgang steht unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation (verantwortliche Organisation).*

Die Weiterbildung steht unter der Verantwortung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- b. Der Weiterbildungsgang erlaubt den Personen in Weiterbildung die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.*

Das Weiterbildungsprogramm postgraduale Weiterbildung in Neuropsychologie erfüllt alle Qualitätsstandards für den eidgenössischen Weiterbildungstitel in „Neuropsychologie“:

Das Curriculum der Weiterbildung hat den Anspruch, dass die Weiterzubildenden zu selbständigen und eigenverantwortlich handelnden Neuropsychologinnen und Neuropsychologen ausgebildet werden. Dies wird durch eine starke wissenschaftliche Fundierung und Vermittlung von empirisch gesichertem Wissen gut umgesetzt. Der starke Wissenschaftsbezug und die Auseinandersetzung mit der aktuellen Forschung, erlaubt den in Weiterbildung stehenden Personen, die Generierung von Wissen, das einerseits fundiert ist, sich aber auch an neusten Methoden und Ansätzen ausrichtet. Der theoretische Teil der Weiterbildung vermittelt die Grundlagen und gibt Einblick in die aktuell gelebte und praktizierte neuropsychologische Tätigkeit.

Die Weiterzubildenden fühlen sich in der Weiterbildung aufgehoben. Die fürsorgliche Betreuung und die Möglichkeit, sich in der Weiterbildung einzubringen und die eigenen Anliegen zu äußern, spricht für die Weiterbildung und die Leitung der Weiterbildung. Diese nimmt die Weiterzubildenden und ihre Anliegen ernst und versucht im Rahmen des Möglichen, eine solide und fundierte Weiterbildung zu garantieren. Dies gelingt ihr gerade in der Vermittlung der Theorie ausgezeichnet.

Im Rahmen der praktischen Tätigkeit hat sich gezeigt, dass noch nicht alle Kreisläufe bis ans Ende formuliert und umgesetzt sind. Die Leitung der Weiterbildung ist sich dessen sehr bewusst und hat die Schwachstellen erkannt und Lösungsvorschläge aufgezeigt. Dies würdigt die Expertenkommission als sehr positives Signal und anerkennt, dass die präsentierten Lösungsansätze erstens sinnvoll sind und zweitens in absehbarer Zeit umgesetzt werden. Das spürbare Engagement für die Weiterbildung und insbesondere für das Einführen einer formalisierten Systematik lässt bei der Expertenkommission keine Zweifel aufkommen.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

c. Der Weiterbildungsgang baut auf der Hochschulausbildung in Psychologie auf.

Zur Weiterbildung zugelassen werden Hochschulabsolventen mit einem Master oder Lizentiat in Psychologie.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

d. Der Weiterbildungsgang sieht eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vor.

Die Weiterbildung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil aufgeteilt. Die ersten zwei Jahre sind der Theorie und die folgenden drei Jahre der Praxis gewidmet. Die Weiterbildung verfügt über ein gut differenziertes Prüfungssystem mit mündlichen Prüfungen, Fallarbeit und -berichten, und einer allfälligen Masterarbeit. Die praktische Arbeit wird durch interne und externe Supervision begleitet.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

e. Der Weiterbildungsgang umfasst sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung.

Die Weiterbildung umfasst 2 Jahre Theorie mit 1360 Einheiten und drei Jahre Praxis mit 5840 Einheiten. In der Theorie werden die neuropsychologischen Grundlagen vermittelt, die sich aus den neuropsychologischen Syndromen und ihre Ätiologie, den neuropsychologischen Syndromen und ihre Ätiologie im Kindes- und Jugendalter, ADHS im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter, Lese-, Schreib- und Rechnungsstörungen, Strukturelle und funktionelle Neuroanatomie und biochemischen und neurophysiologischen Grundlagen der Hirnfunktionen zusammensetzen. Die klinische Praxis, die eine klinisch-neuropsychologische Tätigkeit umfasst, muss mindestens in zwei verschiedenen Einrichtungen oder jedenfalls in zwei verschiedenen Abteilungen einer Einrichtung absolviert werden. Die notwendige Breite an Praxiserfahrung in Diagnostik, Therapie und Rehabilitation und die Behandlung von unterschiedlichen Krankheitsbildern ist sichergestellt.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

f. Der Weiterbildungsgang verlangt von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung.

Die Weiterzubildenden werden im Rahmen der Kurse zur aktiven Mitarbeit angehalten. In ihrer praktischen Arbeit übernehmen sie persönliche Mitarbeit und Verantwortung.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- g. *Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.*

Die Philosophische Fakultät als Teil der Universität Zürich untersteht Universitätsgesetz (UniG vom 15.3.1998). Die Beschwerdemöglichkeiten und der Rechtsweg ist in der Verordnung über die Weiterbildungsgänge DAS und MAS in Neuropsychologie an der Philosophischen Fakultät der Universität unter Teil 3 § 18 beschrieben. Zuständig ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen. Wie im Organigramm der Universität Zürich (Organisations- und Leitungsstruktur der Universität) ersichtlich, handelt es sich dabei um eine unabhängige Beschwerdeinstanz. Die Entscheide der Rekurskommission können an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich weitergezogen werden.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

3.3 Empfehlungen der Expertenkommission

1. Die Expertenkommission empfiehlt, dass die in Frage kommenden Weiterbildungsstätten systematisch auf ihre Möglichkeiten nach Praktikumsplätzen angesprochen und bei positiver Rückmeldung und Prüfung der gegebenen Qualitätsvoraussetzungen in die Liste der Praktikumsstellen aufzunehmen werden.
2. Die Expertenkommission empfiehlt für die externe Supervision Kriterien zu definieren, die eine Zusammenstellung (Liste) der "geprüften" Supervisorinnen und Supervisoren ermöglicht.
3. Die Expertenkommission empfiehlt: Die Prozesse, die es ermöglichen, dass alle Weiterzubildenden die notwendige breite Erfahrung mit unterschiedlichen Krankheits- und Störungsbildern in verschiedenen Praxisorten sammelt, noch besser zu operationalisieren. Die Einführung eines Kriterienkatalogs für die Auswahl der Weiterbildungsstätten und die Beschreibung, welche Breite der klinischen Erfahrungen an den aufgenommen Stätten möglich ist (z.B. welche Krankheits- und Störungsbilder, welche Schritte von Diagnostik bis Therapie) wird als hilfreich erachtet.
4. Die Expertenkommission empfiehlt: Den Prozess für die Erstellung einer Liste mit den möglichen Supervisorinnen und Supervisoren zu formalisieren und die Liste im Anschluss zu vervollständigen.
5. Die Expertenkommission empfiehlt: Die Erstellung eines Merkblatts mit den Rechten und Pflichten der Supervisorinnen und Supervisoren in dem auch der Maximalbetrag, der für die Supervision zu entrichten ist, fixiert wird.
6. Die Expertenkommission empfiehlt: Regelmässige Treffen der internen und externen Supervisorinnen und Supervisoren mit der Studienleitung.
7. Die Expertenkommission empfiehlt: Die Einführung eines Jahrgangssprechers oder einer Jahrgangssprecherin.

3.4 Stärken-/Schwächenprofil der postgradualen Weiterbildung in Neuropsychologie

Stärken:

- hohe Qualität der einzelnen Kurse der Weiterbildung, weil wissenschaftlich fundiert und auf die aktuellsten Forschungserkenntnisse ausgerichtet
- grosse Identifikation aller Beteiligten mit der Weiterbildung erkennbar, hohes Engagement
- positive Rückmeldungen seitens der Weiterzubildenden insbesondere bezüglich der Theorie
- jedes Semester kann in die Weiterbildung eingestiegen werden
- gut erkennbarer Wille der Studienleitung, den praktischen Teil der Weiterbildung bezüglich der Qualitätssicherung zu formalisieren, Strukturen zu etablieren

Schwächen:

Die Expertenkommission konnte keine groben Schwächen im Weiterbildungsgang erkennen. Die noch vorhandenen Schwachstellen in der praktischen Tätigkeit (Weiterbildungsstätten und Supervision) werden anhand der aufgezeigten Lösungsvorschläge in Kürze umgesetzt. Die Expertenkommission erachtet das Umsetzen der bereits in Planung befindenden Lösungsansätze als stringent und zielführend. Sobald die ersten Weiterzubildenden in den praktischen Teil der Weiterbildung übergehen, sind die Prozesse und Mechanismen aufgesetzt und ermöglichen den Weiterbildungsteilnehmern das Sammeln der notwendigen praktisch-neuropsychologischen Erfahrungen.

4 Stellungnahme

4.1 Stellungnahme der Philosophische Fakultät der Universität Zürich

Die Stellungnahme der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich ist fristgerecht am 16.1.2020 bei der AAQ eingetroffen. Die Stellungnahme enthält einen Dank für die kompetente und hilfreiche Begutachtung der Weiterbildung durch die Expertenkommission. Da die Expertenkommission keine Auflagen, sondern lediglich Empfehlungen ausgesprochen hat, äussert sich die Stellungnahme zur Umsetzung der Empfehlungen.

4.2 Würdigung der Stellungnahme durch die Expertenkommission

Die Expertenkommission würdigt die bereits unternommenen Bemühungen zur Umsetzung der im Fremdevaluationsbericht festgehaltenen Empfehlungen.

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag der Expertenkommission

Auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichtes der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich und der Vor-Ort-Visite im Rahmen der Fremdevaluation beantragt die Expertenkommission gestützt auf Artikel 15 Absatz 3, den Weiterbildungsgang in Postgradualer Weiterbildung in Neuropsychologie

ohne Auflagen zu akkreditieren.



6 Anhang: Stellungnahme



**Agentur für Akkreditierung und
Qualitätssicherung AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern**

Zürich, 16.1.2020

Akkreditierung nach PsyG - EAN-Neuropsychologie - Stellungnahme zu den Empfehlungen der Expertenkommission

Sehr geehrte Frau Ramseyer,

Zunächst einmal bedanken wir uns für die kompetente und hilfreiche Begutachtung des EAN-Weiterbildungsganges. Wir freuen uns natürlich sehr, dass die Expertenkommission empfiehlt, diese postgraduale Weiterbildung in Neuropsychologie ohne Auflagen zu empfehlen!

Die von der Expertenkommission geäusserten Empfehlungen werden wir alle wie folgt realisieren:

1. Die Expertenkommission empfiehlt, dass die in Frage kommenden Weiterbildungsstätten systematisch auf ihre Möglichkeiten nach Praktikumsplätzen angesprochen und bei positiver Rückmeldung und Prüfung der gegebenen Qualitätsvoraussetzungen in die Liste der Praktikumsstellen aufzunehmen werden.

Antwort: Im Anhang des EAN-Antrages befindet sich bereits eine umfangreiche Liste der empfohlenen Weiterbildungsstätten (Anhang 26). Diese Liste enthält Weiterbildungsstätten, welche die Studienleitung bereits als adäquate Weiterbildungsstätten identifiziert hat. Wir sind derzeit intensiv auf der Suche nach weiteren Stellen. Aktuell haben wir zwei weitere Stellen im Überschneidungsbereich Psychiatrie/Neuropsychologie akquiriert und in die Liste der empfohlenen Weiterbildungsstätten aufnehmen können.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass die Weiterbildungsstätten (in der Regel) bezahlte Stellen für klinische Neuropsychologen und Neuropsychologinnen anbieten. Unbezahlte Stellen sind prinzipiell möglich, werden aber von der Studienleitung nicht empfohlen.

Da die Liste im Anhang 26 bereits aus dem Jahr 2017 datiert, wird die Schweizerische Vereinigung der Neuropsychologinnen und Neuropsychologen (SVNP) im 1. Quartal 2020 eine schweizweite Umfrage in Bezug auf die Weiterbildungsstellenanbieter durchführen. Die Erhebung soll beinhalten: (1) Ansprechperson, (2) Anzahl der Weiterbildungsstellen und Verfügbarkeiten, (3) Patientengut, etc. Diese



Liste wird dann auf der Website der SVNP publiziert und regelmässig aktualisiert.

2. Die Expertenkommission empfiehlt für die externe Supervision Kriterien zu definieren, die eine Zusammenstellung (Liste) der "geprüften" Supervisorinnen und Supervisoren ermöglicht.

Antwort: Im Abschnitt 17 (Supervisoren) des EAN-Curriculums haben wir bereits die Kriterien für die infrage kommenden Supervisoren aufgeführt. Die anerkannten Supervisoren/Supervisorinnen müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Sie verfügen über einen Hochschulabschluss in Psychologie gemäss Art. 2 und 3 Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (PsyG).
- Sie sind Fachpsychologen für Neuropsychologie FSP, eidgenössisch anerkannte Neuropsychologen, Klinische Neuropsychologen GNP oder GNPÖ oder sie verfügen über einen durch die Studienleitung als äquivalent beurteilten Ausbildungsstand in Neuropsychologie.
- Sie verfügen über eine mindestens fünfjährige neuropsychologische Berufstätigkeit nach Erhalt des Fachtitels.
- Je nach institutionellen Gegebenheiten können auch Fachpersonen angrenzender Fachgebiete (z.B. aus der Verhaltensneurologie, Neurologie, Neuroanatomie, Neurophysiologie, Psychiatrie usw.) als Supervisoren fungieren. Sie werden von der Studienleitung auf Antrag ernannt. Supervisionen durch diese Supervisoren können im Umfang von maximal 50 Einheiten angerechnet werden.

Auf der Basis dieser Kriterien haben wir nun ein Formular erstellt, das es uns effizient ermöglicht, die Kriterien für die Anerkennung der in Frage kommenden Supervisoren/Supervisorinnen zu überprüfen und zu dokumentieren. Dieses Formular ist als neuer Anhang beigelegt (**Anhang 29** – die Nummerierung orientiert sich an dem Anhang, der dem ursprünglichen Antrag beigelegt wurde. Die letzte laufende Nummer des «alten» Anhangs war 28. Insofern beginnen wir bei diesen neuen Anhängen mit der Laufnummer 29).

3. Die Expertenkommission empfiehlt: Die Prozesse, die es ermöglichen, dass alle Weiterzubildenden die notwendige breite Erfahrung mit unterschiedlichen Krankheits- und Störungsbildern in verschiedenen Praxisorten sammelt, noch besser zu operationalisieren. Die Einführung eines Kriterienkatalogs für die Auswahl der Weiterbildungsstätten und die Beschreibung, welche Breite der klinischen Erfahrungen an den aufgenommenen Stätten möglich ist (z.B. welche Krankheits- und Störungsbilder, welche Schritte von Diagnostik bis Therapie) wird als hilfreich erachtet.

Antwort: Im Abschnitt 18 (Klinisch-neuropsychologische Praxis) des EAN-Curriculums haben wir bereits die Kriterien für die infrage kommenden Weiterbildungsstätten aufgeführt. Wir sind uns bewusst, dass wir diese Kriterien weiter präzisieren können. Wesentliche Elemente der bislang thematisierten Kriterien sind:

- Anerkennung der praktischen Weiterbildungsstätte durch die Studienleitung.



- Kenntniserwerb von verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern.
- Praktische Tätigkeit muss in mindestens zwei verschiedenen Einrichtungen durchgeführt werden.
- Die notwendige Breite der Praxiserfahrung kann sowohl intrainstitutionell, als auch interinstitutionell durch Rotation zwischen verschiedenen Praxisorten sichergestellt werden.

Zusätzlich zu diesen Kriterien haben wir nun einen **Kriterienkatalog** angefertigt, der die neuropsychologischen Störungen und Tätigkeiten aufführt, welche die Weiterzubildenden zu absolvieren haben. In **Anhang 30** ist ein entsprechender Kriterienkatalog als Formular aufgeführt. Die Weiterzubildenden sollten mindestens drei der folgenden fünf Störungsbilder diagnostiziert und betreut haben:

1. Störungen der neuronalen und mentalen Entwicklung: z.B. intellektuelle und Entwicklungsstörungen, Sprachstörungen, Autismusspektrumstörungen, ADHS und verwandte Störungen, spezifische Lernstörungen, genetisch bedingte Stoffwechselerkrankungen
2. Erworbene Schädigungen des Gehirns: z. B. ischämische und hämorrhagische Insulte, Schädelhirntrauma
3. Somatische Erkrankungen mit Auswirkungen auf das Gehirn inkl. neurologische Erkrankungen: z.B. Hirntumore und weitere onkologische Erkrankungen, Encephalitiden (infektiös, bakteriell), multiple Sklerose, Epilepsie, metabole und endokrine Störungen, Intoxikationen
4. Pathologisch verlaufende Alterungsprozesse des Gehirns: z.B. Alzheimer Erkrankung, vaskuläre Demenzen, frontotemporale lobäre Degenerationen, etc.
5. Psychiatrische Erkrankungen mit Auswirkungen auf Kognition und Verhalten: z.B. affektive Störungen, Störungen durch psychotrope Substanzen, Schizophrenie.

Anhand des neuen Formulars ist es uns nun möglich, effizienter die erfüllten Kriterien zu erfassen und zu dokumentieren!

4. Die Expertenkommission empfiehlt: Den Prozess für die Erstellung einer Liste mit den möglichen Supervisorinnen und Supervisoren zu formalisieren und die Liste im Anschluss zu vervollständigen.

Antwort: Siehe Empfehlung 2 und die dazu gehörige Antwort. Zusätzlich haben wir dem Anhang noch eine Liste mit den aktuell anerkannten Supervisoren/Supervisorinnen beigefügt (siehe **Anhang 31**). Anhand dieser Liste können die Weiterzubildenden nun die für sie in Frage kommenden Supervisor/Supervisorinnen elegant auswählen.

5. Die Expertenkommission empfiehlt: Die Erstellung eines Merkblatts mit den Rechten und Pflichten der Supervisorinnen und Supervisoren in dem auch der Maximalbetrag, der für die Supervision zu entrichten ist, fixiert wird.

Antwort: Wir haben ein entsprechendes Merkblatt angefertigt (siehe **Anhang 32**).



6. Die Expertenkommission empfiehlt: Regelmässige Treffen der internen und externen Supervisorinnen und Supervisoren mit der Studienleitung.

Antwort: Wir begrüssen diese Empfehlung und werden regelmässige Treffen mit den Supervisoren organisieren. Damit wir möglichst viele Supervisoren zu einem Treffen vereinigen können, werden wir alle 2 Jahre eine «Supervisoren-Konferenz» organisieren, die entweder in Zürich, Basel, Bern oder Genf stattfinden wird. Auf dieser Konferenz sollen spezielle Themen besprochen werden, die für die Supervision im Rahmen des EAN relevant sind.

7. Die Expertenkommission empfiehlt: Die Einführung eines Jahrgangssprechers oder einer Jahrgangssprecherin.

Antwort: Wir begrüssen diese Empfehlung und werden die Wahl eines Jahrgangssprechers/Jahrgangssprecherin für die Weiterzubildenden zu veranlassen. Die Wahl des Jahrgangssprechers/Jahrgangssprecherin wird aus den Mitgliedern eines Weiterbildungsjahrganges gewählt.

Über diese Empfehlungen hinaus haben wir noch einige weitere Aspekte aufgegriffen, die im Laufe der Begutachtung diskutiert wurden.

Im Curriculum haben wir nun etwas mehr Raum für die Weiterbildung in neuropsychologischer Diagnostik und psychotherapeutischer Intervention eingeräumt (2 weitere Tage).

Sofern Sie Rückfragen haben, können Sie sich jederzeit an mich wenden.

Mit freundlichen Grüssen

Prof. Dr. Lutz Jäncke

Anhänge

- Anhang 29: Kriterien für die Anerkennung der externen Supervisoren
- Anhang 30: Kriterienkatalog für die neuropsychologischen Störungsbilder, für welche die Weiterzubildenden praktische Erfahrungen sammeln müssen
- Anhang 31: Liste der aktuell anerkannten und empfohlenen Supervisoren
- Anhang 32: Merkblatt für Supervisoren/Supervisorinnen

AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.chd

